

Technische Bedingungen

Netzanschluss, Netzbetrieb und Lieferung elektrischer Energie in der Mittelspannung

Gültig ab	1. Oktober 2005
Zuständig	Bereich Netz
Version	Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ordnung des Bezugsverhältnisses	3
Art. 2	Voraussetzung für die Energielieferung	4
Art. 3	Regelmässigkeit der Energielieferung	4
Art. 4	Art der Energielieferung	6
Art. 5	Anmeldung des Energiebezuges, Veränderung und Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
Art. 6	Anschluss an die Mittelspannungsverteilanlagen	8
Art. 7	Rundsteueranlagen	10
Art. 8	Messeinrichtungen	10
Art. 9	Verrechnung der Energie	12
Art. 10	Preise	13
Art. 11	Einstellung der Energielieferung	13
Art. 12	Energieabgabe an Dritte	14
Art. 13	Netznutzung durch andere Energielieferanten	14
Art. 14	Schlussbestimmungen	14

Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

1. Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken AG, hiernach SAK genannt, und ihren Kunden bilden: Grundlagen des Bezugsverhältnisses
- diese Technischen Bedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften;
 - die zwischen den SAK und ihren Kunden abgeschlossenen Energielieferverträge;
 - die zwischen den SAK und ihren Kunden abgeschlossenen Netzanschluss- und Netznutzungsverträge;
 - die jeweils geltenden Preisblätter;
 - die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stromlieferungen.

Die Tatsache des Energiebezuges bzw. die Unterzeichnung des Energieliefervertrages und/oder Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages gilt als Begründung und Anerkennung dieses Rechtsverhältnisses durch den Kunden.

Diese Technischen Bedingungen werden jedem Kunden ausgehändigt.

Die SAK behalten sich vor, dass in den vorliegenden Technischen Bedingungen generell geregelte Bezugsverhältnis in einem Energieliefervertrag und/oder Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag zu spezifizieren.

Soweit die vorliegenden Technischen Bedingungen keine speziellen Bestimmungen enthalten, gelten für das Energiebezugsverhältnis die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts.

Für Streitigkeiten ist der ordentliche Richter zuständig.

2. In besonderen Fällen, z.B. für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saison-Energie sowie für provisorische Anschlüsse können die SAK besondere Bedingungen festsetzen, welche von denjenigen der vorliegenden Technischen Bedingungen und der allgemeinen Preise abweichen. Besondere Verhältnisse
3. Die SAK behalten sich besondere Energielieferbestimmungen in Abweichung zu den allgemeinen Preisen sowie spezielle Anschlussbedingungen vor, wenn ihnen hinsichtlich Erstellung, Erweiterung oder Änderung sowie Betrieb der Versorgungsnetze spezielle Auflagen gemacht oder Lasten auferlegt werden, welche eine unverhältnismässige Steigerung der Gestehungskosten für die den betreffenden Kunden verteilte Energie zur Folge haben.

Art. 2 Voraussetzung für die Energielieferung

Technische Verhältnisse	1. Die SAK liefern aufgrund dieser Technischen Bedingungen elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.
Wirtschaftlichkeit	2. Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie während ihres Bestandes muss die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein. 3. Die SAK verlangen angemessene Kostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und zur Gewährleistung des Fortbestandes der dem Kunden dienenden Anlagen. Aus solchen Kostenbeiträgen entstehen keine Rechte auf die Anlagen. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.
Deckung des Energiebedarfes	4. Der Kunde ist berechtigt, seinen gesamten Energiebedarf oder einen Teil davon bei den SAK, entsprechend der vertraglich festgelegten Leistung und Arbeit, zu decken.
Eigenerzeugungsanlagen	5. Der Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen des Kunden mit den Anlagen der SAK ist nur unter den von den SAK festgesetzten Bedingungen gestattet, welche die technischen Richtlinien des Parallelbetriebes sowie die mess- und verrechnungstechnische Erfassung der Energierücklieferungen aus den Anlagen des Kunden zum Inhalt haben. Die Erstellung oder Verstärkung von Eigenerzeugungsanlagen bedarf der vorherigen Information der SAK. Bei Erstellung oder Verstärkung einer Eigenerzeugungsanlage behalten sich die SAK vor, die Lieferung der vom Kunden benötigten Ergänzungsenergie erst nach Anpassung der Energielieferungsbedingungen an die geänderten Bezugsverhältnisse vorzunehmen.
Verwendung der Energie	6. Der Kunde darf die Energie nur zu dem im Preisblatt oder im Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden.

Art. 3 Regelmässigkeit der Energielieferung

Regelmässigkeit der Energielieferung	1. Die SAK liefern die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Preis-, Vertrags- sowie die in Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmebestimmungen.
Einschränkungen und Unterbrechungen	2. Die SAK können die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen: <ul style="list-style-type: none">- zur Vornahme von Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;- bei Betriebsstörungen;

ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG

- bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten der SAK;
- in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen der Bundesbehörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- bei Gefährdung der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik usw.).

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überlastung von Anlageteilen sind die SAK berechtigt, verbindliche Richtlinien für die Steuerung des Verbrauchs zu erlassen.

Die Einstellung der Energielieferung zur Vornahme von Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten wird unter Rücksichtnahme auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden angesetzt. Vorausssehbare Unterbrechungen, welche durch solche Arbeiten entstehen, werden den Kunden zum Voraus bekannt gemacht, in der Regel durch Zustellung schriftlicher Schalt- oder Arbeitsprogramme. Der Kunde hat seine allfällig betroffenen Abnehmer selbst zu benachrichtigen.

Wenn zur gefahrlosen Ausführung von Arbeiten oder in Störungsfällen Schaltungen im Interesse des Kunden notwendig werden, so hat der betroffene Kunde solche Schaltungen auf Verlangen der SAK kostenlos vorzunehmen.

Schaltungen im Netz des Kunden, die Rückwirkungen auf das Netz der SAK haben können, dürfen nur im Einvernehmen mit den SAK ausgeführt werden.

Die SAK verpflichten sich, Störungen an ihren Anlagen so schnell als möglich zu beheben.

3. Die Kunden haben von sich aus alles Nötige vorzukehren, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der SAK ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der SAK spannungslos ist.

Massnahmen bei Unterbrüchen
4. Die SAK schliessen die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (OR Art. 100) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:
 - seitens der SAK nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
 - die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der SAK durch Dritte zurückzuführen sind;
 - der übergeordnete Energielieferant seiner Lieferungspflicht gegenüber den SAK nicht nachkommen kann.
Haftung für Schäden

Art. 4 Art der Energielieferung

Art der Energie, Schutzmassnahmen, Richtlinien	<p>1. Die SAK setzen Stromart, Spannung und Frequenz für die Energielieferung sowie Steuerspannung und Frequenz ihrer eigenen Rundsteuerung fest.</p> <p>Für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Bundes, die jeweils aktuellen Normen und Regeln der Technik sowie die von den SAK im Rahmen der vorgenannten Vorschriften, Regeln und Normen zusätzlich erlassenen Richtlinien für die technische Ausführung von Mittelspannungsanlagen.</p>
Umfang der Energielieferung	<p>2. Die Energielieferung wird unter Vorbehalt von Art. 3, Ziff. 2 im Rahmen der für die betreffende Abgabestelle vorhandenen technischen Liefermöglichkeiten bzw. einer vertraglich festgelegten Leistung und Arbeit vorgenommen. Für die vertragliche Festsetzung von Leistung und Arbeit sind die voraussichtlichen Möglichkeiten der Bereitstellung elektrischer Energie bei den SAK bzw. deren Energielieferant massgebend.</p>
Erhöhung der Energiebezüge	<p>3. Eine Erhöhung der Energiebezüge hinsichtlich Leistung oder Arbeit kann von den SAK nur soweit zugestanden werden, als es die Verfügbarkeit der Produktionsanlagen sowie die Leistungsfähigkeit der Übertragungs- und Verteilanlagen erlauben und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich bei den SAK rechtzeitig über die Liefermöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.</p> <p>Die SAK sind nicht verpflichtet, energieintensive Verbraucher (z.B. Elektrokessel, elektrische Raumheizungen) zu beliefern.</p>
Lieferungsbedingungen	<p>4. Die SAK behalten sich besondere Anschluss- und Lieferungsbestimmungen für elektrische Einrichtungen vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der SAK ausüben, insbesondere, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">- den in den Preisblättern tolerierten Blindenergiebezug bzw. die Blindenergierücklieferung überschreiten;- eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen;- wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören;- Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen. <p>Die SAK können die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse notwendigen Massnahmen vorschreiben. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.</p>

5. Die SAK liefern die Energie, wenn:
- die Anlagen des Kunden den Gesetzen und Verordnungen des Bundes sowie die jeweils geltenden Normen und Regeln der Technik oder den Richtlinien der SAK entsprechen;
 - die elektrischen Einrichtungen des Kunden den Betrieb der benachbarten Energiebezüger nicht stören;
 - die Rundsteueranlagen der SAK oder der benachbarten Energiebezüger nicht störend beeinflusst werden.
- Voraussetzungen für die Energielieferung
6. Der Kunde gewährt den Organen der SAK, welche Schaltungen, Kontrollen, Instandhaltungsarbeiten und Zählerablesungen ausführen müssen, jederzeit ungehinderten Zutritt zu seinen Übernahmestellen.
- Zutritt
- Die SAK bestimmen das Schliesssystem und die Schlüsselverwahrung für die von ihnen zu bedienenden Anlagen des Kunden.

Art. 5 Anmeldung des Energiebezuges, Veränderung und Auflösung des Bezugsverhältnisses

1. Begehren für den Anschluss neuer Bezugsstellen an die Mittelspannungsanlagen der SAK – oder bei bestehenden Bezugsstellen für die Bereitstellung einer grösseren Leistung – sind rechtzeitig und schriftlich an die SAK zu richten.
- Anmeldung des Energiebezugs, Projektunterlagen
- Über die Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Mittelspannungsanschlüssen wird erst entschieden, wenn der Kunde schriftlich eindeutige und zuverlässige Angaben über Bezugsart, mutmasslichen Leistungsbezug und Verbrauch gemacht hat.
- Die Ausführungspläne des Kunden sind vor Baubeginn den SAK zur Stellungnahme vorzulegen.
- Der Kunde darf die Energie nur im Rahmen der schriftlichen Bewilligung der SAK abnehmen. Führt die Missachtung dieser Bestimmung zu einer Überlastung der Anlagen der SAK, so kann der Kunde für die daraus entstehenden Folgen haftbar gemacht werden.
2. Der Kunde hat den SAK auf Verlangen über die Anschlusswerte und Belastungsverhältnisse seiner Anlagen Auskunft zu geben.
- Angaben über den Energiebezug
3. Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen infolge saisonal bedingten oder zeitlich beschränkten Energiebezuges befreit nicht von der Bezahlung der festgelegten Preise.
- Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen
- Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen sind die SAK vorgängig zu verständigen.

- Auflösung des Bezugsverhältnisses
4. Das Bezugsverhältnis ist gegenseitig kündbar. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich auf Ende eines Kalendermonats zu erfolgen. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Abmachungen.
- Der Kunde haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Grundtaxen, Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.
- Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses und vorheriger Anzeige an den Kunden können die SAK seinen Mittelspannungsanschluss ausser Betrieb setzen und demonstrieren.
- Rechtsnachfolge
5. Sowohl die SAK als auch der Kunde sind berechtigt, das Bezugsverhältnis auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- Im Falle einer solchen Übertragung sind alle Rechte und Pflichten diesem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 6 Anschluss an die Mittelspannungsverteilanlagen

- Arten von Mittelspannungsanschlüssen
1. Als **Hauptanschluss** gilt ein Mittelspannungsanschluss mit Messeinrichtung, über den der Kunde die gesamte oder einen grossen Teil der benötigten Energie bezieht.
- Als **Nebenanschluss** wird ein Mittelspannungsanschluss mit Messeinrichtung bezeichnet, über den der Kunde für ein kleineres Teilnetz dauernd, im Verhältnis zum Gesamtbezug jedoch geringere Energiemengen bezieht.
- Als **Hilfsanschluss** wird ein Mittelspannungsanschluss bezeichnet, über den der Kunde nur in Ausnahmefällen Energie bezieht. In der Regel wird eine SAK-Messeinrichtung verlangt.
- Umfang des Mittelspannungsanschlusses
2. Die gemäss Art. 6, Ziff. 1 definierten Haupt-, Neben- und Hilfsanschlüsse umfassen sämtliche Anlagen ab der von den SAK bestimmten Anschlusspunkte im SAK-Netz bis zur Mittelspannungs-Verteilsammelschiene des Kunden.
- Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaberschaft
3. Ein Hauptanschluss umfasst in der Regel sowohl Anlageteile der SAK als auch des Kunden. Die Messeinrichtung für die Energieverrechnung ist immer Eigentum der SAK.
- Neben- und Hilfsanschlüsse gehören dem Kunden.
- Jeder Eigentümer erstellt, betreibt und unterhält seine Anlageteile selbst. Er ist für diese vorlage-, und kontrollpflichtig im Sinne des Elektrizitätsgesetzes.
- Schriftliche Vereinbarungen
4. Anschlusspunkt, Eigentumsgrenze und Übergabestelle (Messeinrichtung) werden durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.

- | | |
|---|--|
| <p>5. Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Mittelspannungsanschlüssen wird die Kostentragung – gestützt auf Art. 2, Ziff. 2 und 3 – gemäss den jeweils geltenden Bedingungen der SAK geregelt. Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Neben- oder Hilfsanschlüssen gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.</p> <p>Wird zufolge Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses vor Ablauf von drei Jahren der erstellte Mittelspannungsanschluss nicht mehr benutzt, so hat der Kunde den SAK eine Rückvergütung zu leisten. Diese Rückvergütung entspricht dem von den SAK bei der seinerzeitigen Erstellung oder späteren Erweiterung des Mittelspannungsanschlusses geleisteten Kostenanteil abzüglich einer Amortisation für jedes volle seit der Erstellung bzw. Erweiterung des Anschlusses verflossene Jahr.</p> | <p>Kosten</p> |
| <p>6. Die SAK sind berechtigt, am Anschluss eines Kunden weitere Kunden anzuschliessen. Die Bedingungen werden mit dem Kunden vereinbart.</p> | <p>Anschluss weiterer Kunden</p> |
| <p>7. Der Kunde erteilt den SAK das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich. Er verschafft den SAK solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zu den üblichen Bedingungen und Ansätzen.</p> <p>Wenn zur Erweiterung der SAK-Verteilanlagen privater Grund eines Kunden benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu Normalbedingungen zu erteilen.</p> <p>Für die Durchleitungsrechte sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und auf Verlangen eines Partners im Grundbuch einzutragen. In solche Verträge können Bestimmungen über die Kostentragung bei allfällig notwendigen Leitungsverlegungen aufgenommen werden.</p> <p>Das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleibt vorbehalten.</p> | <p>Durchleitungsrechte, Entschädigungen</p> |
| <p>8. Wenn die SAK zur Erzielung einer wirtschaftlichen und betriebssicheren Energieversorgung in den Stationen des Kunden Platz für eigene Anlagen benötigen, so ist auf Verlangen der SAK ein geeigneter Raum oder Baugrund zu jeweils festzulegenden Bedingungen durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Mitbenützung von Stationen des Kunden</p> |
| <p>9. Die Mitbenützung von SAK-Anlagen durch den Kunden wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p> | <p>Mitbenützung von Anlagen der SAK</p> |
| <p>10. Mit dem Bau des Mittelspannungsanschlusses wird erst begonnen, wenn die beidseitigen Verpflichtungen schriftlich geregelt, die Durchleitungsrechte erteilt sind, der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist und die technischen Verhältnisse es erlauben.</p> | <p>Baubeginn</p> |

- | | |
|--------------------------|--|
| Änderung von Anschlüssen | 11. Verursacht der Kunde eine Verlegung oder Abänderung seines Mittelspannungsanschlusses, so gehen die Kosten zu seinen Lasten. |
| Temporäre Anschlüsse | 12. Alle Kosten für den Bau und die Instandhaltung von temporären Mittelspannungsanschlüssen ab dem Verteilnetz der SAK gehen ganz zu Lasten des Kunden bzw. Bestellers. |

Art. 7 Rundsteueranlagen

- | | |
|--|---|
| Einspeisung und Ausbreitung der Steuerspannung | 1. Im übergeordneten Netz der SAK wird die Steuerspannung der SAK-Rundsteueranlagen mit der entsprechenden Steuerfrequenz eingespeist. Diese Steuerspannung ist auch in den untergeordneten Netzen des Kunden vorhanden. |
| Gegenseitige Beeinflussung | 2. Die Rundsteueranlage des Kunden ist so auszulegen und zu betreiben, dass der ungestörte Betrieb der SAK-Rundsteueranlagen jederzeit gewährleistet ist. Für die dazu erforderlichen technischen Massnahmen ist der Kunde verantwortlich, sofern der Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag bzw. der Energieliefervertrag nichts anderes bestimmt. |
| Massnahmen gegen Resonanzerscheinungen | 3. Der Kunde hat in seinem Netz eigene Vorkehrungen gegen Resonanzerscheinungen zu treffen, welche durch den ordnungsgemässen Betrieb der SAK-Rundsteuerung entstehen können. |

Art. 8 Messeinrichtungen

- | | |
|--------------------|---|
| Messspannungsebene | 1. Die Energiemessung erfolgt in der Regel auf der Mittelspannungsseite. Bei niederspannungsseitiger Messung werden die Messwerte auf die Mittelspannungsebene umgerechnet. Auf den Messwerten wird ein Zuschlag zur Deckung der Transformationsverluste erhoben. |
| Messapparate | 2. Die Messeinrichtung besteht aus folgenden Messapparaten: <ul style="list-style-type: none">- Messwandler,- Normmesstafel mit Ableseinstrumenten und Prüfklemmen,- elektronisches Erfassungs- und Speichergerät zur Registrierung der Leistungs- sowie Wirk- und Blindenergiebezüge,- Modem für Fernzählung sowie Übertragungsleitungen. |

3. Die für die Verrechnung des Energieverbrauchs notwendigen Messapparate werden von den SAK bestimmt und geliefert. Sie bleiben in ihrem Eigentum. Prüfung und Instandhaltung der Messapparate obliegen den SAK. Für die Messeinrichtung ist den SAK der erforderliche und geeignete Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat für die Kosten des Einbaues und der Verdrahtung der Messeinrichtung aufzukommen. Erstellung, Eigentumsverhältnisse, Unterhalt
4. Die Zähler und Messwandler haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Vorschriften
5. Messapparate dürfen nur durch Beauftragte der SAK plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Ebenso dürfen nur die SAK die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.
Plombierung

Wer unberechtigt Plomben an Messapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
6. Die SAK sind berechtigt, auf ihre Kosten die Messapparate an Ort und Stelle jederzeit zu kontrollieren, soweit dies ohne Störung des Betriebes möglich ist. Kontrolle
7. Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend. Zeitliche Abweichungen der Tarifapparate bis zu 10 Minuten berechtigen nicht zu Beanstandungen. Messgenauigkeit
8. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Bestätigt diese Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt der Kunde die Kosten für die Prüfung und die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Bundesamtes für Messwesen massgebend. Prüfung auf besonderes Verlangen
9. Die Ablesung der Messapparate erfolgt durch die SAK in einer von ihnen bestimmten Ordnung. Feststellung des Energieverbrauches
10. Der Kunde überwacht die Funktion der Messeinrichtung gemäss den Wegleitungen der SAK. Stellt er in ihrer Funktion Unregelmässigkeiten (z.B. defekte Spannungswandlersicherungen) fest, meldet er dies den SAK. Überwachung, Anzeigepflicht

Art. 9 Verrechnung der Energie

- | | |
|---|---|
| Verrechnung der Energie | 1. Für die Verrechnung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Messapparate und die Preisbedingungen. |
| Feststellung des Energieverbrauches im Störfall | 2. Wird ausnahmsweise Energie über einen Hilfsanschluss ohne Messeinrichtung bezogen, so erfolgt die Feststellung des mutmasslichen Energieverbrauches durch eine Vergleichsablesung bei der Messeinrichtung des betreffenden Anschlusses. Gleiche Bezugscharakteristik vorausgesetzt, werden die Vergleichsablesungen zur entsprechenden Uhrzeit des gleichen Wochentages der seinerzeitigen Zu- bzw. Abschaltung des Hilfsanschlusses vorgenommen. |
| Fehler bei Mess- und Tarifapparaten | 3. Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Messapparate wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
Ist der Fehler nach Grösse und Dauer mit hinreichender Genauigkeit feststellbar, so wird er unter Vorbehalt von Abs. 4 für diese Dauer berichtigt.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Die für die Berichtigung zugrundegelegte Zeitspanne wird auf die letzten 12 Monate vor der Feststellung des Fehlers beschränkt. Ist indessen der Fehler durch eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 41 OR verursacht worden oder hat der Kunde den von ihm festgestellten oder durch Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt feststellbaren Fehler den SAK nicht angezeigt, so finden die Bestimmungen von Art. 41 ff OR Anwendung. |
| Rechnungsdifferenzen | 4. Für Fehler und Irrtümer bei der Rechnungsstellung (z.B. arithmetische Fehler, unrichtig eingesetzte Zählerkonstanten) gelten mit Bezug auf die Nachbelastung bzw. Rückerstattung die Bestimmungen des OR. |
| Sicherstellung und Verrechnungseinrede | 5. Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der SAK aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen. |
| Energieverluste | 6. Treten in einer Anlage des Kunden Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauches. |

7. Die SAK verrechnen die Energie gemäss den Preisbestimmungen in regelmässigen von ihnen zu bestimmenden Zeitabschnitten. Rechnungsstellung

Die SAK sind berechtigt, Vorauszahlungen zur Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen. Die SAK behalten sich vor, für verspätete Überweisungen Verzugszinsen zu verlangen. Diese richten sich nach dem für kurzfristige Kontokorrentkredite der St.Gallischen Kantonalbank jeweils geltenden Zinsfuss.

Art. 10 Preise

Die anwendbaren Preise werden gemäss den Preisbestimmungen dem Kunden mitgeteilt und in Kraft gesetzt. Spezielle vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten. Preisfestlegung

Art. 11 Einstellung der Energielieferung

1. Die SAK sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Abgabe von Energie ausser den in diesen Technischen Bedingungen bereits erwähnten Gründen einzustellen, wenn der Kunde: Gründe
- elektrische Anlagen betreibt, die nicht den Vorschriften entsprechen;
 - rechtswidrig Energie bezieht;
 - den Beauftragten der SAK den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - die Bezahlung fälliger Energierechnungen oder Anschlussbeiträge, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
 - eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt, welche sich auf das Netz oder die Messeinrichtung der SAK auswirken können;
 - Plomben an Messapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
 - den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
 - in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Technischen Bedingungen verstösst.
2. Verfügt das Eidgenössische Starkstrominspektorat die Abtrennung mangelhafter elektrischer Einrichtungen des Kunden, so wird diese durch Organe der SAK vorgenommen. Abtrennen gefährlicher Anlageteile
3. Bei unrechtmässigem Energiebezug ist gemäss den Bestimmungen des OR Ersatz zu leisten. Unrechtmässiger Energiebezug

Art. 12 Energieabgabe an Dritte

- | | |
|------------------------------|--|
| Wiederverkäufer | 1. Wiederverkäufer sind Kunden, welche die von den SAK gelieferte Energie über ein eigenes Netz an Dritte weitergeben. |
| Vertragliche Leistung | 2. Die maximale Gesamtleistung wird im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt. |
| Energielieferungsbedingungen | 3. Die Wiederverkäufer erstellen die Lieferbedingungen für die Belieferung ihrer Kunden autonom. |
| Richtlinien und Wegleitungen | 4. Die Wiederverkäufer berücksichtigen bei ihrer Absatzlenkung die Richtlinien und Wegleitungen, die von den SAK bzw. deren Energielieferanten zur Anpassung des Energiebezuges an die Produktions-, Übertragungs- und Verteilmöglichkeiten allenfalls aufgestellt werden. |

Art. 13 Netznutzung durch andere Energielieferanten

- | | |
|-------------------------------|---|
| Berechtigung | 1. Der Kunde ist berechtigt, das Netz der SAK für den Bezug von Energie dritter Lieferanten zu nutzen. |
| Durchleitungs-Voraussetzungen | 2. Die technischen Voraussetzungen für die Durchleitung von Energie dritter Lieferanten auf dem Netz der SAK sind in den vorliegenden Technischen Bedingungen, in den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt. |
| Kosten | 3. Bei Bezug der Energie bei einem Dritten entrichtet der Kunde den SAK die Netznutzungskosten. Diese sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten. |

Art. 14 Schlussbestimmungen

- | | |
|----------------|---|
| Inkraftsetzung | 1. Diese Technischen Bedingungen treten auf den 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie in Mittelspannung vom 1. Oktober 1993. |
| Abänderung | 2. Die SAK sind berechtigt, diese Technischen Bedingungen abzuändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen oder Ergänzungen werden den Kunden spätestens drei Monate vor Inkraftsetzung bekanntgegeben. |

St. Gallen, 1. Oktober 2005